



# **Reglement über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Schlatt**

Ausgabe 2018

---

I.	Einleitung .....	3
II.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
III.	Wasserlieferung .....	5
IV.	Betriebsanlagen des Werks .....	6
V.	Hauszuleitungen .....	7
VI.	Hausinstallationen.....	8
VII.	Wassermessungen .....	9
VIII.	Verrechnung / Finanzierung .....	10
IX.	Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen .....	11

### **Hinweis zur Schreibform**

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter.

### **Abkürzungen**

WVS: Wasserversorgung Schlatt  
 SVGW: Schweizerischer Verband des Gas- und Wasserfaches  
 SBV: Schweizerischer Brunnenmeister-Verband

**Aufgaben der Wasserversorgung**

**I. Einleitung**

1. Die WVS liefert Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken und gewährleistet im Versorgungsgebiet den Hydrantenlöschschutz.
2. Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.
3. Der Ausbau der WVS hat nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und in Abstimmung mit der Erschliessungsplanung zu erfolgen.
4. Die WVS unterstützt Gewässerschutzmassnahmen insbesondere für die Sicherstellung zukünftiger Grundwassererfassungen.
5. Die WVS führt für die Abgrenzung der Schutzzonen die notwendigen Erhebungen durch und erwirbt die erforderlichen dinglichen Rechte. Die Grundwasserschutzzonen sind im Nutzungsplan der Standortgemeinde einzutragen.
6. Die WVS kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und den Fortschritt der gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsarbeiten.
7. Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Hygiene sowie der Nahrungsmittelversorgung Vorrang.
8. Die Gemeinde bzw. der Inhaber der Wasserversorgungsanlagen muss die Planung und die Vorbereitung der WVS in Notlagen vornehmen.
9. Die WVS sichert die Werterhaltung der Anlagen durch einen gezielten Unterhalt und eine langfristig gesicherte Finanzierung (Liefersicherheit, Löschschutz).
10. Die WVS gewährleistet einen wirtschaftlichen Betrieb durch eine geeignete Form der Organisation, angepasste Betriebsabläufe und optimale Grösse der Infrastruktur (Wirtschaftlichkeit).

**II. Allgemeine Bestimmungen**

**Zweck  
Geltungsbereich**

**Art. 1**

1. Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften regeln das Rechtsverhältnis zwischen der WVS Schlatt und den Wasserbezügern.
2. In besonderen Fällen, insbesondere für Wasserlieferungen an andere Gemeinden und Grossbezügler sowie provisorische Anschlüsse kann die WVS besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen.

Solche abweichenden Regelungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

3. Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der WVS. Es gilt auch für Bezüger, die nebst dem Wasser aus dem Leitungsnetz der WVS mit eigenem Wasser versorgt werden.

## **Organisation**

### **Art. 2**

1. Die WVS ist ein Gemeindewerk, das selbständig Rechnung führt. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates gemäss Art. 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung.
2. Der Gemeinderat kann eine Kommission einsetzen und ihr die nötigen Kompetenzen übertragen.

## **Bezüger**

### **Art. 3**

1. Bezüger im Sinne dieses Reglements ist:
  - a. der Eigentümer von ganz - oder teilweise, oder im Baurecht benutzten Liegenschaften.
  - b. der mit dem Liegenschaftseigentümer in einem Vertragsverhältnis stehende Mieter oder Pächter.
2. Bei Miteigentum, Gesamteigentum und Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben.

## **Bewilligungspflicht**

### **Art. 4**

1. Für jeden Neuanschluss ist der WVS ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.
2. Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WVS einen Hausanschluss verweigern.
3. Bewilligungspflichtig sind:
  - a. Neu- und Bauwasseranschlüsse.
  - b. Abgabe von Wasser aus einer Liegenschaft in eine andere, soweit es sich nicht um von der WVS bewilligte Gemeinschaftsanschlüsse handelt.
  - c. Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der WVS in die Privatversorgung oder umgekehrt erfolgen könnte.
  - d. Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen plombierter Umgehungshähnen.
  - e. Der Gebrauch von Kühlwasser.

- f. Anschlüsse von Löscheinrichtungen.
  - g. Der Anschluss von Schwimmbassins, Biotopen, Brunnen.
  - h. Die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der WVS.
  - i. Private Hydranten.
4. Die Bewässerung von Kulturen in grösserem Umfang, landwirtschaftlich genutztem Boden und Grossgärtnereien ist in der Regel ausgeschlossen. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.
  5. Kühlwasser wird nur abgeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Die Wassermenge kann notfalls durch die WVS beschränkt werden.

### **III. Wasserlieferung**

#### **Grundsatz**

#### **Art. 5**

1. Die WVS liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink-, Brauch- und Löschwasser zu Bedingungen dieses Reglements sowie der geltenden Vorschriften und Tarife.
2. Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen. Ausserhalb des Baugebietes ist die WVS nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie neuen, standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.
3. Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder zeitweise ganz eingestellt werden. Die Wasserabgabe für Löschzwecke und für häusliche Zwecke geht bei Mangellage allen anderen Verwendungszwecken vor.
4. Industrie- und Gewerbebetriebe müssen ihr Brauch- oder Löschwasser auf eigene Rechnung beschaffen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WVS übersteigt.
5. Jede Verschwendung von Wasser ist unzulässig.

#### **Lieferung**

#### **Art. 6**

Die WVS liefert normalerweise ständig und nach vollem Bedarf; sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Haftung. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst mit geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers Vorkehrungen zu treffen.

## **Einschränkungen Art. 7**

1. Die WVS ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVS übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
2. Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WVS ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
3. Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

## **IV. Betriebsanlagen des Werks**

### **Grundlagen Art. 8**

1. Alle der WVS, dem Wasserbezug und der Wasserverwendung dienlichen Anlagen, Installationen und Apparate im öffentlichen und privaten Bereich, sind nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und deren Verordnungen, vom SVGW und von der WVS erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben.
2. Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen, die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
3. Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVS bestimmt.

### **Hauptleitungen Definition Art. 9**

Als Hauptleitung bzw. Versorgungsleitung gelten alle, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss von Hausleitungen und den Anschluss von Hydranten bestimmt sind.

### **Hydranten Art. 10**

1. Die Hydranten dienen in erster Linie dem Wasserbezug für Löschzwecke. Wasserentnahmen für andere Zwecke bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der WVS.
2. Hydranten müssen jederzeit frei zugänglich sein.
3. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten untersagt.
4. Für Personen- und Sachschäden, die aus unsachgemäßem oder fahrlässigem Gebrauch der Hydranten entstehen, haftet der Benützer.

5. Sämtliche Hauptleitungen und Hydranten werden ausschliesslich im Auftrag der WVS erstellt und unterhalten. Die entstandenen Kosten sind durch die Gemeinde zu tragen.

### **Beanspruchung von Privatgrund und Durchleitungsrechte**

#### **Art. 11**

1. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schieber und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Die WVS berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer, vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.
2. Durchleitungsrechte sind zu Lasten der WVS im Grundbuch einzutragen.
3. Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht richtet sich nach den Empfehlungen des Schweiz. Brunnenmeister-Verbands (SBV). Für Hydranten und Hinweistafeln werden keine Entschädigungen bezahlt.

### **Verhalten bei Störungen**

#### **Art. 12**

Störungen an den Wasserversorgungsanlagen irgendwelcher Art sind der WVS so rasch als möglich mitzuteilen.

### **Grabarbeiten**

#### **Art. 13**

Bei Grabarbeiten im öffentlichen oder privaten Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der WVS über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Der Baubeginn ist der WVS rechtzeitig zu melden.

## **V. Hauszuleitungen**

### **Begriff Erstellung Definition**

#### **Art. 14**

1. Als Hausanschlussleitung wird die Leitung ab der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
2. Als Hauszuleitung wird der Leitungsteil ab der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit Hauptabstellhahn bezeichnet. In der Hauszuleitung wird in der Regel ein Schieber eingebaut. Dieser soll möglichst nahe an der Hauptleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund platziert werden. Hauszuleitung und Schieber werden ausschliesslich im Auftrag der WVS erstellt.
3. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Anschlussleitung.
4. Das Werk kann für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

**Anordnung  
Bemessung**

**Art. 15**

1. Über die Anordnung und Bemessung der Hauszuleitung entscheidet die WVS unter Berücksichtigung des Bedarfs.
2. Das Einholen allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers.
3. Wird von der WVS der Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hauszuleitung gestattet oder angeordnet, so werden die Kosten im Verhältnis aufgeteilt.

**Kosten Erstel-  
lung  
Kosten Unterhalt**

**Art. 16**

1. Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVS bestimmt.
2. Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung und Schieber nur durch die Organe der WVS oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten für Erstellung und Unterhalt gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
3. Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

**Stilllegung**

**Art. 17**

Unbenützte Hauszuleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers von der Hauptleitung getrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist zugesichert wird.

**VI. Hausinstallationen**

**Begriff  
Unterhalt  
Eigentum Defini-  
tion**

**Art.18**

1. Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.
2. Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.
3. Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die WVS ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.



**Kontrolle  
Zutritt  
Behebung von  
Mängeln**

**Art. 19**

1. Der WVS steht über Hausinstallationen das Kontrollrecht zu. Sie kontrolliert insbesondere neue Installationen und wesentliche Änderungen. Den Organen der WVS ist zu allen Hausinstallationen Zutritt zu gewähren.
2. Bei Kontrollen festgestellte Mängel hat der Eigentümer innerhalb der mitgeteilten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird die Frist nicht beachtet oder ist die Installation widerrechtlich vorgenommen worden, so ist die WVS befugt, die Installation zu Lasten des Eigentümers zu beseitigen oder verbessern zu lassen.

**Haftung**

**Art. 20**

1. Die WVS übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der Infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entsteht.
2. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für die Arbeit des Installateurs. Dieser wird durch die Kontrolle nicht von der Haftung gegenüber der WVS und Dritter befreit.

**Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser**

**Art. 21**

1. Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WVS gemeldet werden.
2. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

**VII. Wassermessungen**

**Kosten**

**Art. 22**

1. Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVS festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzähler-schacht erstellt.
2. Die Wasserzähler werden ausschliesslich durch die WVS geliefert, montiert und unterhalten. Die WVS bestimmt auch die Termine für die Revision der Wasserzähler.
3. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.
4. Bis zu einem Leitungsdurchmesser von 50mm trägt die WVS die Kosten. Für grössere oder allfällig zusätzliche Wassermesser hat

der Bezüger die Mehrkosten zu übernehmen.

5. Auf Kosten der WVS eingebaute Wassermesser stehen im Eigentum der WVS; auf Kosten des Bezügers eingebaute Apparaturen verbleiben im Eigentum des Bezügers.
6. Die Ableseperioden werden von der WVS festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

#### **Messfehler Nachprüfungen**

##### **Art. 23**

1. Bei einem defekten Wassermesser (Tol. 5%) setzt die WVS den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Rechnungsperiode auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten vier Rechnungsperioden fest.
2. Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Messanzeige, so kann er eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Die Kosten für die vom Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht versetzt wird. Eine Abweichung von 5% ist zulässig.

#### **Verhalten**

##### **Art. 24**

1. Der Bezüger oder Dritte sind nicht befugt den Wassermesser zu demontieren, irgendwelche Veränderungen und Manipulationen daran vorzunehmen oder Plomben zu entfernen. Störungen oder Beschädigungen des Wassermessers sind der WVS sofort zu melden.
2. Für Schäden am Wassermesser sowie Folgeschäden aller Art, auch solche durch Frosteinwirkung, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Bezüger.

### **VIII. Verrechnung / Finanzierung**

#### **Tarife Zahlungen**

##### **Art. 25**

1. Die Verrechnung des Wasserbezuges erfolgt nach den Bestimmungen des Reglements über die Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Tarife (BGO) der Politischen Gemeinde Schlatt.
2. Der Wasserzins und allfällige weitere Geldleistungen für Gemeinschaftsanschlüsse werden in der Regel vom gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder demjenigen Eigentümer erhoben, auf dessen Grundstück der Wassermesser oder der Hauptabstellhahn installiert ist. Die WVS kann den Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch bei der Errichtung solcher Bezugsverhältnisse verlangen und spezielle Bedingungen festlegen.
3. Die WVS ist befugt Sicherstellungen oder Akontozahlungen zu verlangen.
4. Die WVS ist gegenüber Mietern und Pächtern berechtigt Aufschluss über den Wasserzins und die Verbrauchsverhältnisse zu geben.

## IX. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

### Einsprache **Art. 26**

Gegen Verfügungen der WVS kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat, schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dessen Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs an das Departement für Bau und Umwelt.

### Strafbestimmung **Art. 27**

Wer die Bestimmungen dieses Reglements und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird mit Busse bestraft.

### Inkrafttreten **Art. 28**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf ein vom Gemeinderat festgelegtes Datum in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente über die WV der Politischen Gemeinde Schlatt.

Das Reglement über die WVS ist an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Schlatt genehmigt worden.

Das Reglement über die WVS wurde durch den Gemeinderat per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Die Gemeindepräsidentin



Marianna Frei



Die Gemeindeschreiberin



Geraldine Strehler

## Inhaltsverzeichnis:

Aufgaben der Wasserversorgung .....	3
Zweck .....	3
Geltungsbereich .....	3
Organisation .....	4
Bezüger .....	4
Bewilligungspflicht .....	4
Grundsatz .....	5
Lieferung .....	5
Einschränkungen .....	6
Grundlagen .....	6
Hauptleitungen Definition .....	6
Hydranten .....	6
Beanspruchung von Privatgrund und Durchleitungsrechte .....	7
Verhalten bei Störungen .....	7
Grabarbeiten .....	7
Begriff .....	7
Erstellung Definition .....	7
Anordnung Bemessung .....	8
Kosten Erstellung .....	8
Kosten Unterhalt .....	8
Stilllegung .....	8
Begriff .....	8
Unterhalt .....	8
Eigentum Definition .....	8
Kontrolle .....	9
Zutritt .....	9
Behebung von Mängeln .....	9
Haftung .....	9
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser .....	9
Kosten .....	9
Messfehler .....	10
Nachprüfungen .....	10
Verhalten .....	10
Tarife .....	10
Zahlungen .....	10
Einsprache .....	11
Strafbestimmung .....	11
Inkrafttreten .....	11